

2. Nachtrag vom 10.12.2023 zur Friedhofsordnung für den Friedhof HAUSWALDE der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bretnig – Hauswalde – Rammenau im Kirchgemeindebund Massenei vom 29.10.2015

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bretnig – Hauswalde – Rammenau hat in seiner Sitzung am 10.12.2023 die nachstehende Änderung der Friedhofsordnung vom 29.10.2015 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 2. Nachtrag.

Artikel I

Die Friedhofsordnung wird um den § 28 b Urnengemeinschaftsgräber ergänzt und der § 34 Öffentliche Bekanntmachung wird ersetzt:

§ 28 b Urnengemeinschaftsgräber

- 1) Ein Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- 2) Für die im Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
- 3) Ein Anspruch auf Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger anzuzeigen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Urnengemeinschaftsgrab.
- 4) Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- 5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig.
 - Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern (Steckvasen) auf der Fläche mit dem Rindenmulch abgelegt werden. Jeder hat mit drauf zu achten, dass verblühte Blumen entsorgt werden.
 - Kränze und Gebinde zur Bestattung müssen nach der Bestattung auf dem Bereich mit dem Rindenmulch abgelegt werden und von den Angehörigen nach dem Verblühen zeitnah entsorgt werden.
 - Das Aufstellen von Pflanzschalen ist zu keiner Zeit gestattet.
 - Zum Gedenken am Ewigkeitssonntag ist das Ablegen eines Handbuketts auf dem Bereich des Rindenmulches erlaubt.
- 6) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Das Betreten der bepflanzten Fläche, auf denen sich der Bestattungsbereich der Urnen befindet, ist nicht erlaubt.
- 7) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
- 8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Die Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Rödertal-Anzeiger und ab dem 1. Januar 2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- 3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.ev/ks.de/friedhofsanzeiger.
- 4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: in der Friedhofsverwaltung Bretnig.

Ein Ausdruck der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

Die übrigen Regelungen der Friedhofsordnung vom 29.10.2015 und des 1. Nachtrages vom 05.05.2021 bleiben unberührt.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Brettnig, den 10.12.2023



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Brettnig – Hauswalde – Rammenau

[Handwritten signature]
Vorsitzender

[Handwritten signature]
Mitglied



Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 14.12.2023

[Handwritten signature]
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes